

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20170223_d_ag_o_01 vom 23. Februar 2017

FINMA Versicherungsrecht, 2017-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20170223_d_ag_o_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20170223_d_ag_o_01 du 23 février 2017

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20170223_d_ag_o_01 del 23 febbraio 2017

Erwägungen

E. 8

September bis

E. 13

Dezember 2015 auf einer solchen von 50 % (97 Tage à Fr. 62.00), gesamthaft Fr. 8'989.00, zu bezahlen hat. Die Klage ist somit teilweise gutzuheissen. 6. 6.1. Das Verfahren ist kostenlos (Art. 114 lit. e ZPO).

- 11 - 6.2. 6.2.1. Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, zu welchen die Parteientschädigung gehört (Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). 6.2.2. Mit seinem Klagebegehren beantragt der Kläger die Zahlung von Taggeldern in der Höhe von Fr. 10'600.15. Mit der Zusprache von Taggeldern in der Höhe von Fr. 8'989.00 obsiegt er mit einem Anteil von rund 85 % und unterliegt zu rund 15 %. Die Beklagte obsiegt zu rund 15 % und unterliegt zu rund 85 %. Bei Verrechnung des Obsiegens von Kläger und Beklagten resultiert ein Obsiegen des Klägers in der Höhe von 70 %. Die Beklagte hat dem Kläger deshalb 70 % seiner Parteikosten zu ersetzen. Ausgehend vom Streitwert von Fr. 10'600.15, im Hinblick auf die Bedeutung und Schwierigkeit des Falles und unter Berücksichtigung des massiven Aufwands des Rechtsvertreters des Klägers ist von einer Entschädigung im Umfang von Fr. 3'000.00 auszugehen (vgl. § 8a Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. § 8a Abs. 2 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte [Anwaltstarif, AnwT, SAR- 291.150]). 70 % davon entsprechen einer Parteientschädigung von Fr. 2'100.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), welche die Beklagte dem Kläger zu bezahlen hat. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger Fr. 8'989.00 zu bezahlen, zuzüglich 5 % Zins ab 10. Oktober 2016. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die Beklagte hat dem Kläger eine Parteientschädigung von Fr. 2'100.00 zu bezahlen.

- 12 - Zustellung an den Kläger (Vertreter; 2-fach) die Beklagte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, angefochten werden. Bei Entscheiden über die Zusprache oder Verweigerung von Geldleistungen in der Militär- oder Unfallversicherung kann auch jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die unterzeichnete Beschwerde muss das

Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 42 und 82 ff. BGG). Aarau, 23. Februar 2017 Versicherungsgericht des Kantons Aargau

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.